

# STADT TETT N A N G

## Bodenseekreis

### S a t z u n g

zur Änderung der Schulgebührensatzung für die Musikschule vom 04.12.1974  
zuletzt geändert am 22.11.2023.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11.02.2020 i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 02.12.2020 hat der Gemeinderat am 07.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Schulgebührensatzung beschlossen:

§ 1 ändert sich wie folgt:

#### § 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |                       |             |        |
|-----|-----------------------|-------------|--------|
| 1.1 | Grundgebühr pro Monat | Grundfächer | 3 EUR  |
|     |                       | Hauptfächer | 24 EUR |

hiervon sind ausgenommen Schüler/innen, die in der Stadt Tett nang (Gesamt-gemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler/innen, deren Gemeinde ihren Unter-richt vertraglich bezuschusst.

- 1.2 Unterrichtsgebühren  
Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von	
Grundfächer	40 Min.	50 Min.
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)	Euro 26	Euro 30

Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen	Euro	Euro	Euro
mit 3 Kindern	38	47	58
mit 4 Kindern	30	38	47
mit 5 Kindern	25	31	38

Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	44	56	69
mit 4 Erwachsenen	36	45	54
Paarunterricht Kinder	48	56	64
Paarunterricht Erwachsene	62	79	96
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	71	94	116
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	98	128	158
Instrumentenkarussell mit 3 Kindern	41		
mit 4 Kindern	37		

Hauptfächer	15 Min.	20 Min.	25 Min.
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	48	56	64
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	62	79	96

Bigband	22 Euro
Reif für Musik	18 Euro
Klassenmusizieren Unterricht einmal pro Woche	21 Euro
Klassenmusizieren Unterricht zweimal pro Woche	32 Euro
Klassenmusizieren Erwachsene – zweimal pro Woche	40 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	114 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	150 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	140 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	185 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer

(alle Ensembles ab 8 Personen sind für Schüler/innen der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	30 Euro
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	17 Euro

### 1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
b) Wert von 501-1.500 Euro	14 Euro	21 Euro
c) Wert über 1.500 Euro	22 Euro	32 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

### 1.4. Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig) 13 Euro

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 3 ändert sich wie folgt:

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tettnang, 15.04.2025  
gez. Regine Rist, Bürgermeisterin

DocuSigned by:  
  
F617986F51D84D7...

15.04.2025